

Handlungshinweise und Empfehlungen zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die den Schulbesuch verweigern und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

1. Einleitung

Die folgende Empfehlung zur möglichen Förderung und Betreuung von Jugendlichen, die der Schule unentschuldig fernbleiben und den Schulbesuch verweigern ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, der Vertreter aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule angehören. Die Empfehlung enthält Informationen, Hinweise und Anregungen zu dem vielfach als problematisch erlebten Themenbereich der „Schulverweigerung“ und zeigt darüber hinaus Handlungsmöglichkeiten für Lehrkräfte auf. Grundsätzliches Ziel der Empfehlung ist es, den betreffenden Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und ihnen Perspektiven zu öffnen.

Sofern dazu die Entwicklung einzelner Projekte erforderlich ist, können diese nur vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen ausgestaltet werden. Obwohl Schule hier in besonderer Weise gefordert ist, ist dies auch für die Jugendhilfe von Bedeutung.

Immer wieder beklagen Schulen aber auch Träger der Jugendhilfe, dass ein Teil der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer momentanen Situation und Persönlichkeitsentwicklung durch Schule nicht mehr erreicht werden. Die langen Abwesenheitszeiten führen dazu, dass die Schulen keine Möglichkeit zur schulischen Förderung sehen. So kommt es in der Praxis zwar zu Schulversäumnisanzeigen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die Schulpflichterfüllung lässt sich jedoch häufig nicht herstellen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Jugendhilfe sind die Probleme vielschichtiger. Einerseits haben auch sie berechtigtes Interesse daran, dass die Jugendlichen ihrer Schulpflicht nachgehen, zumal die fehlende schulische Bewährung oft kontraproduktiv für die sozialpädagogische Betreuung ist. Andererseits wird in Einzelfällen aufgrund der persönlich schwierigen Situation einzelner Jugendlichen die Beschulung in einer krisenhaften Zuspitzung als nicht sinnvoll angesehen.

Die Praxis zeigt, dass ein wirkungsvoller Umgang mit Schulverweigerern nicht in härterer Bestrafung bestehen kann, sondern vor allem ein frühzeitiges Reagieren auf erste Signale notwendig ist, um einem Ausstiegsprozess aus der Schule rechtzeitig zu begegnen. Angesichts der vielfältigen Ursachen, die diesem Verhalten zugrunde liegen, sind schulische Hilfen, oft aber auch sozialpädagogische Hilfen erforderlich.

Für die betreffenden Jugendlichen muss zunächst die psychosoziale Stabilisierung im Vordergrund stehen, denn erst mit der Sicherung des Selbstwertgefühls und der Förderung von sozialer Handlungskompetenz lassen sich die Voraussetzungen für die Annahme des regelmäßigen Unterrichtsangebots der Schule

wiederherstellen. Aus diesem Grund entwickelten Schulen aber auch Träger der Jugendhilfe verschiedene Ideen und Konzepte. Die Umsetzung einiger Vorhaben scheiterte in der Vergangenheit beispielsweise daran, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht den notwendigen Spielraum für Einzelfallentscheidungen zuließen.

Mit der Empfehlung werden in erster Linie den Schulen aber auch Trägern der Jugendhilfe verschiedene Angebote und Aktionsmöglichkeiten aufgezeigt, die zum Teil auf langjährige Erfahrungen einzelner Projekte beruhen. Es handelt sich dabei nicht um abschließende und übertragbare Projektdarstellungen, sondern um denkbare Varianten, die je nach regionalen Voraussetzungen inhaltlich auszugestalten sind.

Hierfür gilt es auch die Möglichkeiten, die sich auf der Grundlage von § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ergeben, zu nutzen.

2. Zielgruppenbeschreibung

Häufig werden die Begriffe „Schulabsentismus“, „Schulschwänzen“ und „Schulverweigerung“ in ähnlicher Art und Weise verwandt. Zur Verständigung auf eine einheitliche Definition und Beschreibung der Zielgruppe wird der Begriff „Schulverweigerung“ sowie folgende Zielgruppenbeschreibung zugrundegelegt.

Die Zielgruppe der gegenüber den schulischen Anforderungen besonders erwartungswidrig agierenden Schülerinnen und Schüler ist heterogen. Einziges gemeinsames Kennzeichen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Lebensumstände und Persönlichkeitsentwicklung durch die Angebote der allgemein bildenden Schule nicht erreicht werden. Dabei sind sowohl das intensive unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht als auch Mitarbeit verweigernde, gegen Regeln verstoßende Aktivitäten im Unterricht Formen der Schulverweigerung, die eine (vorübergehende) Beschulung an einem anderen Ort als der allgemeinbildenden Schule erwägenswert machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verweigerung weit überdurchschnittlich massiv ist, d. h. länger anhält, besonders intensiv ausgeprägt ist und nachzuweisende pädagogische Strategien und maßregelnde Interventionen keine nachhaltigen Veränderungen erbrachten. Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gelegentlich fernbleiben oder in bestimmten Fächern schwänzen und stören, kommen für besondere Projekte (sonderpädagogisch, sozialpädagogisch, therapeutisch, werkpädagogisch u. a.) nicht in Frage. Es ist Aufgabe von Schule, den beschriebenen Verhaltensweisen durch geeignete Angebote und Maßnahmen zu begegnen. In diesem Zusammenhang müssen Schulen vor allem präventiv wirksam werden. Eine Förderung innerhalb besonderer Projekte sollte in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Schule ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat und schulergänzende ambulante Angebote der Jugendhilfe schon versucht wurden.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Projekten und anderweitigen schulischen Angeboten kommen insbesondere Kinder und Jugendliche in Frage:

a) *unter dem Gesichtspunkt der Phänomenausprägung*

- deren Abwesenheit durch unregelmäßigen oder eingestellten Schulbesuch im laufenden Schulhalbjahr den Umfang von 10 unentschuldigten Fehltagen erreicht hat
- deren Regelverstöße und Störaktivitäten weit überdurchschnittlich häufig, anhaltend und intensiv auftreten, wodurch der reguläre Unterrichtsbetrieb und der persönliche Bildungserfolg nachhaltig verhindert werden; dabei kann eine überaus starke Ausprägung folgender Kompetenzmängel eine entscheidungsleitende Bedeutsamkeit erlangen :
 - fehlende Beziehungs- und Gruppenfähigkeit
 - fehlende Grundmotivation für das Lernen
 - fehlende Regel- und Verabredungsfähigkeit
 - fehlende Konfliktfähigkeit
 - fehlende Ausdauer
 - extremes Rückzugsverhalten
 - Gewaltausübung gegen Personen und Sachen

b) *unter dem Gesichtspunkt des Verlaufs der Schullaufbahn*

- für die kein Abschluss mehr erreichbar ist

c) *unter dem Gesichtspunkt der Schwere der individuellen Störung bzw. der Art und des Ausmaßes biografischer Belastungen*

- die im Anschluss an einen Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch einen entlasteten Schonraum benötigen
- die suchtmittelabhängig sind oder waren
- die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII erhalten und entweder besondere Einstiegshilfen benötigen oder aber auf langes schulisches Misslingen zurückblicken und deshalb keine Schulmotivation unter Regelbedingungen mehr entwickeln können
- die durch erschwerte Lebenslagen und kritische Lebensereignisse (Todesfälle, Krankheiten, Gewalt) besonders belastet sind

3. Schulisches Handeln bei Schulverweigerung

Präzisierend sind die Intensität der inneren Entfernung und der Umfang der Abwesenheitszeit zu unterscheiden. Diese Verlaufsstadien und Gruppen können differenziert werden, um von hier aus Zuständigkeitsfragen zu stellen und pädagogische Strategien zu entwickeln:

I. *Auffällige Schülerinnen und Schüler mit ersten Anzeichen (z. B. gelegentliches unerlaubtes Fernbleiben)*

Warnsignale sind:

Zu-Spät-Kommen, Schulversagen, Mitgliedschaft in einer schuldistanzierten Clique, beeinträchtigte Schüler-Lehrer-Beziehung, unangemessene lange Fehlzeiten bei Bagatellerkrankungen, auffällige Passivität, Rückzug.

Ob es sich um Entstehungsbedingungen von massiver Verweigerung oder um eine kritische aber vorübergehende Entwick-

lungsphase handelt, ist nicht immer schlüssig aus der Situation zu beantworten. Schulisches Handeln kann den weiteren Verlauf aber maßgeblich mit beeinflussen.

Für Prävention ist die Schule selbst zuständig. Die Ebenen schulischer Handlungsmöglichkeiten gehen dabei über die kompetente Unterrichtserteilung hinaus. So sind Einstellungen und die pädagogische Qualifikation der Lehrkraft, die Schüler-Lehrer-Beziehung, das Verhältnis von Schule und Eltern sowie die Gestaltung von Schule als Lern- und Lebensraum wichtige präventiv wirksame Komponenten. Ziel muss es sein, die Schulakzeptanz und Identifikation mit der Schule bei den Schülerinnen und Schülern zu erhöhen, um dadurch die Attraktivität von Fernbleiben zu dämpfen. Einige zentrale Wirkungsfaktoren von schulischer Prävention sind daher ein freundliches Schulklima, außerunterrichtliche Angebote, eine ausgeprägte Rückmeldungskultur, Schule als Beziehungs-, Erfahrungs- und Begegnungsfeld, erfolgsorientiertes Lernen und die gezielte Arbeit am Klassenklima.

Ein wichtiger Nebeneffekt dieser Zugänge auf alle Schülerinnen und Schüler kann die integrierende Funktion für eher betroffene Schülerinnen und Schüler sein. Im Feld der Prävention kann die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung Möglichkeiten der Anreicherung bieten.

Schule ist zuständig für erste Interventionen bei unregelmäßigem Schulbesuch. Dabei ist die schulische Intervention als Programm (A) von der pädagogischen Arbeit im Einzelfall (B) zu unterscheiden.

A.

Jede Schule benötigt ein aktives, strukturiertes Handlungskonzept gegen Schulverweigerung. Dieses symbolisiert, dass es der Schule wichtig ist, dass jeder einzelne Schüler und jede Schülerin regelmäßig kommen. Zu einem solchen Programm könnte gehören:

- Beachtung von Übergängen und Informationsaustausch über schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (Zusammenarbeit von abgebender und aufnehmender Schule zum Beispiel beim Schulstufen- und Schulformwechsel)
- Schwänzen zu einem schulöffentlichen Thema machen, organisiertes Hinschauen, genaue Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit der Thematik
- Unterrichts- und Tagesstruktur auf Schwänzen fördernde Bedingungen untersuchen, Vermeidung von Unterrichtsausfall
- Entwicklung einer Konfliktkultur mit Orten der Moderation
- einheitliche und sorgfältige Eintragung im Rahmen der Anwesenheitskontrolle
- intensive Kontaktpflege mit Eltern; zeitnahe Reaktion auf Versäumnisse mit Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten bzw. einer Einrichtung der Jugendhilfe (wenn z. B. ein Kind oder Jugendlicher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Heim untergebracht ist)
- Signale an den jungen Menschen, dass sein Fehlen bemerkt und im Prinzip bedauert wird
- einladende, aufarbeitende, stützende Wiedereingliederung bzw. Rückkehrgestaltung

B.

In der Einzelfallbearbeitung ist die schulische und außerschulische Entstehungsgeschichte des Fernbleibens nicht zuletzt mit dem jungen Menschen selbst zu klären. Schnelles und konsequentes Einsteigen im Anfangsstadium ist geboten. Eine genaue Dokumentation des Fehlens und eine schnelle Informationsweitergabe an die Eltern sollte obligatorisch sein. Unentschuldigtes Fernbleiben ist zu erschweren, Wiedereingliederung pädagogisch zu qualifizieren. Dazu gehört die Aufarbeitung der im Fernbleiben oft versteckten Konflikte und Probleme. Die aktiv gestaltete Ermöglichung einer Rückkehr nach Versäumnissen mit erhobenem Haupt ohne Vorwürfe und Blamage wäre günstig. Voraussetzung dürften ein Verstehen der Lage der Schülerin und des Schülers als Person, die Äußerung von Sorge über das Wegbleiben und Fragen nach den Vorstellungen und Wünschen des jungen Menschen sein. Konkrete Verabredungen in Form von Kontrakten mit beidseitigen Rechten und Pflichten zwecks Steigerung der Selbstverantwortung gelten in vielen Fällen in diesem Stadium als bewährte Mittel.

II. Gefährdete Schülerinnen und Schüler (regelmäßiges Fernbleiben)

Diese Schülerinnen und Schüler kommen überwiegend oder teilweise in die Schule, sind noch familial orientiert, verfügen aber häufig schon über festere Bezüge zu von der Schule gelösten jungen Menschen. Die Schule muss sich daher unbedingt um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern bemühen, um diese auch in ihrer Verantwortung zur Sicherung des Schulbesuchs ihrer Kinder zu stärken. Im Stadium der Abbruchgefahr ist eine abgestimmte Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig. Schülergänzende Angebote können zum Beispiel sein: Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, mit Jugendhelferträgern im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung oder der Sozialarbeit an Schule; Kooperation mit externen Jugendhilfe-Anbietern (Jugendarbeit, Streetwork usw.); Moderation von Konfliktklä rung oder an Runden Tischen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe; Einsatz von sozialpädagogischen Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit in engem Kontakt mit dem Ort Schule. In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bezogen auf Einzelfälle gelten folgende Schritte als bewährt:

- gegenseitige und zeitnahe Information über eingeleitete Schritte (möglichst mit Zustimmung der Betroffenen, ansonsten unter Berücksichtigung des Datenschutzes)
- Austausch über Sichtweisen und Belastungen zwecks Transparenzschaffung
- Klärung über die Aufgabenteilung
- Auswertung und Planung der nächsten Schritte
- Beteiligung der Schule an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

III. Schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (massives Fernbleiben)

Geringere Chancen bestehen für Schule bei „hartnäckiger“ Schulverweigerung, wenn:

- das Fernbleiben nicht als Reaktion auf schulische Probleme

entschlüsselbar ist und mit außerschulisch motivierter resignativer Sogkraft auftritt

- die Familie in keiner Weise einzubinden ist
- Schülerinnen und Schüler in der Klassengemeinschaft keinen „Anker“ haben
- der Kontakt zur Schule völlig abgerissen ist und positive Erfahrungen „statt Schule“ eingetreten sind
- ein von außerschulischen Maßstäben geprägtes Werte- und Bezugssystem entstanden ist und die Folgen des Fernbleibens subjektiv „egal gemacht“ werden

Hier können außerschulische Angebote in Kooperation mit der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung sinnvoll sein.

4. Schulische und alternative Angebote für Schulverweigerer

Vielfach fehlen den Kindern und Jugendlichen, die Schule verweigern, angemessene Lernstrategien und grundlegende soziale und kognitive Fähigkeiten. Vorrangige Aufgabe aller Maßnahmen und Projekte muss sein, die Betroffenen wieder an regelmäßiges individuelles und gemeinsames Lernen und Arbeiten heranzuführen. Notwendig ist dazu ein klares Regelsystem, das gemeinsam aufgestellt wird und dessen Einhaltung überprüft werden muss. Soziale Anerkennung, das Arbeiten mit den vorhandenen Stärken, gemeinsames Bearbeiten von Schwächen und die Mitwirkung der Betroffenen u. a. auf der Basis von Selbstverpflichtungen sind wesentliche Gestaltungsgrundsätze. Für das Gelingen der Projekte ist die gezielte Einbeziehung der Eltern und die Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander sowie die Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig.

In der Primarstufe sollten integrative Projekte hohe Priorität haben. Im Einzelfall werden die eher für Jugendliche konzipierten Maßnahmen auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu nutzen sein.

Die folgenden Projektangebote sollen als mögliche Anregung verstanden werden.

Angebote für Einzel- oder Kleingruppen

In der Regel handelt es sich um zeitlich befristeten Einzel- oder Kleingruppenunterricht. Dieser kann auf der Basis der VV - Kranke Schüler erteilt werden, wenn bezogen auf den Einzelfall die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus kommen Angebote auf der Grundlage des § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Betracht.

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Heim untergebracht werden, und für die eine sofortige Beschulung aufgrund der Gesamtsituation nicht angezeigt ist, können gemäß § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden und mit anderen Angeboten auf einen künftigen regelmäßigen Schulbesuch gezielt vorbereitet werden.

Einzel- und Kleingruppenunterricht richtet sich des weiteren an Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Verhaltensauf-

fälligkeiten sowie an Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an eine psychiatrische Behandlung noch nicht am Regelunterricht teilnehmen können.

Besondere Lerngruppen innerhalb einer Schule

Für begrenzte Zeit, in der Regel bis zu einem Schuljahr, können auffällige und gefährdete Schülerinnen und Schüler einer Schule aus dem Unterricht herausgelöst werden und entsprechend ihrer Fähigkeiten gemeinsam in einer Lerngruppe gefördert werden. Die geltende Stundentafel kann verändert oder es können andere Schwerpunkte gesetzt werden. Mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern im praktischen und handwerklichen Bereich Erfolgserlebnisse zu sichern, können beispielsweise die Stunden für den Wahlpflichtbereich erhöht werden. Der Zeittakt von 45 Minuten kann verändert werden und dem tatsächlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst. An Gesamtschulen werden die leistungsdifferenzierten Fächer auf Grundkursniveau erteilt.

Die Bildung von gesonderten Lerngruppen kann je nach Umfang auf der Basis einer abweichenden Organisationsform oder im Rahmen der Sekundarstufen I-Verordnung durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Bildung von gesonderten Lerngruppen erfolgen. In jedem Fall ist ein pädagogisches Konzept erforderlich. Das Projekt kann in alleiniger Verantwortung von Schule aber auch in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe angelegt sein.

Eine besondere Ausgestaltungsform in diesem Rahmen bildet das Lernen in Praxislerngruppen, das seit dem Schuljahr 2000/2001 an fünf Standorten des Landes im Modellprojekt „Flexibilisierung der Übergangsphase und Berufswahlpass“ erprobt wird. Hier sind schulabschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 8 oder 9 einer Schule in der Regel zwei Tage pro Woche an außerschulischen Lernorten tätig und werden die verbleibenden drei Tage in einer separaten Lerngruppe an der Schule unterrichtet. Das Erreichen eines Schulabschlusses bleibt für die Jugendlichen möglich.

Schulische Angebotsstelle für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen

Unter einer schulischen Angebotsstelle wird im Rahmen einer abweichenden Organisationsform ein Angebot für auffällige, vom Schulausstieg bedrohte Schülerinnen und Schüler verstanden, das auch in Zusammenarbeit mit einem freien Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt umgesetzt werden kann.

Aufnahme finden einzelne Schülerinnen und Schüler verschiedener Sek.I-Schulen einer Region. In der Regel lernen die Jugendlichen in jahrgangsstufenbezogenen Gruppen, wobei die Stundentafel modifiziert und die Zahl der Unterrichtsfächer reduziert wird. Die Lehrkräfte arbeiten in den Fächern und Lernbereichen in Anlehnung an die geltenden Rahmenlehrpläne des Landes. Um für die Zeit des Aufenthalts in der schulischen Angebotsstelle vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zwischen Jugendlichen und Pädagogen aufbauen zu können, ist es notwendig, die Zahl der Bezugspersonen gering zu halten.

Grundlage der Arbeit innerhalb ist ein auf die Jugendlichen zugeschnittenes pädagogisches Konzept, dass neben schulischer Förderung auch eine sozialpädagogische Begleitung enthält. Die schulische Angebotsstelle befindet sich in der Regel nicht in den Räumen der Schule. Rechtlich werden die Schülerinnen und Schüler der Stammschule des Projekts zugeordnet. Der Aufenthalt im Projekt ist zeitlich befristet und sollte in der Regel nicht länger als ein Schuljahr dauern.

Schulverweigererprojekte

Schulverweigererprojekte können je nach Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer abweichenden Organisationsform durchgeführt werden. Die Genehmigung kann nur auf der Basis eines ausführlichen pädagogischen Konzepts erteilt werden. Da bereits übertragbare Erkenntnisse aus einem erfolgreich verlaufenen Schulversuch vorliegen, ist die Durchführung als Schulversuch gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes grundsätzlich nicht erforderlich.

Schulverweigererprojekte richten sich an Jugendliche, die durch Schule nicht mehr erreicht werden. Die betreffenden Jugendlichen erhalten in dem örtlich außerhalb von Schule angesiedelten Projekt die Möglichkeit, ihre Schulpflicht qualifiziert zu erfüllen und die Berufsbildungsreife zu erwerben. Weitere wesentliche Ziele sind sowohl die psychosoziale Stabilisierung der Jugendlichen als auch ihre Vorbereitung und Orientierung auf einen Beruf.

In der Regel umfasst der Aufenthalt im Projekt die letzten beiden Schulbesuchsjahre. Eine Rückführung an eine Regelschule ist nicht vorgesehen. Organisatorisch sind Schulverweigererprojekte an eine Trägerschule angebunden. Da neben der schulischen Förderung i. d. R. auch eine sozialpädagogische Förderung notwendig ist, handelt es sich grundsätzlich um gemeinsame Projekte von Jugendhilfe und Schule. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

Für die betreffenden Jugendlichen ist i. d. R. ein Erziehungshilfebedarf gemäß §§ 27 ff SGB VIII gegeben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung sind daher ein Antrag der Eltern und die Prüfung des Hilfebedarfs durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Inhaltlich wird allgemein bildender Unterricht in Anlehnung an die Rahmenpläne der Sekundarstufe I auf dem Niveau der Jahrgangsstufen 8 und 9 angeboten. Hinzu kommen produktorientierte Arbeit in Werkstätten, Praxislernen an außerschulischen Lernorten sowie verpflichtende Wahllangebote im Freizeit- und Erlebnisbereich.

Individuelle Praxislernplätze

Einzelne Jugendliche, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden und für die ein Schulverweigererprojekt nicht die geeignete Maßnahme darstellt bzw. für die ein solches Projekt regional nicht vorhanden ist, können ihre Schulpflicht im Rahmen von Praxislernplätzen erfüllen.

Der allgemeinbildende Ansatz des Praxislernens umfasst pro-

duktives Handeln am außerschulischen Lernort, Theorie, Lebensbezug, Berufsorientierung und eine individuell ausgerichtete Perspektiventwicklung für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler.

Diese auf den Ausnahmefall beschränkte Form der Schulpflichterfüllung kann auf der Basis von § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ermöglicht werden, erfordert aber eine individuelle Förderplanung und ein abgestimmtes Konzept, das in jedem Fall auch Praxisbegleitung einschließt. Die Erlangung eines Schulabschlusses ist in diesem Rahmen grundsätzlich nicht möglich.

5. Handlungsrahmen von Schule in Kooperation mit Jugendhilfe

Um Konzepte für die Zielgruppe realistisch und im Sinne von Kooperationsmodellen zu entwickeln, müssen Aufgaben, Voraussetzungen und Grenzen von Schule und Jugendhilfe bestimmt werden. Angebote der Schule und der Jugendhilfe ersetzen einander nicht.

Schule ist ein allgemeiner und vorrangiger Bestandteil der Lebensorganisation aller Kinder und bindet damit verpflichtend ziel- und ablaufbestimmend Tagesabläufe und Lebenszeiten. Die Schule verfügt über einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Für die Einhaltung der Schulpflicht und die Befolgung der grundlegenden Verhaltensanforderungen sind die Personensorgeberechtigten (in der Regel also die Eltern) verantwortlich. Bei Nichteinhaltung sind gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz Sanktionen vorgesehen, so dass die Schule direkte Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Die Jugendhilfe ist für einen Teil der Kinder und Eltern ein zusätzlicher Bestandteil der Entwicklungswelt. Jugendhilfe soll gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Eltern bei der Erziehung und der Realisierung förderlicher Entwicklungsbedingungen beraten und begleiten, die Kinder und Jugendlichen selbst bei der Lebensbewältigung unterstützen sowie das Wohl der jungen Menschen schützen, Benachteiligung abbauen und positive Lebensbedingungen schaffen. Die Jugendhilfe verfügt über keinen eigenständigen, sondern einen den Elternpflichten und -rechten nachgeordneten Auftrag. Für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist ein durch Freiwilligkeit und Einvernehmen geprägtes Antragsverhältnis zwischen Eltern und Jugendhilfe mit Elementen wie zum Beispiel Beratung und Aushandlung charakteristisch sowie grundsätzlich die Akzeptanz der Angebote durch die jungen Menschen.

Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigernden Schülerinnen und Schülern nachzugehen und schulische Konzepte und Angebote zu entwickeln, im Einzelfall zu differenzieren und fortzuschreiben. Allerdings erlebt eine bedenklich große Zahl von Kindern Schule heute als unerheblichen und sinnlosen Ort und akzeptiert die Institution nicht mehr als verpflichtenden Teil der Lebensgestaltung. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird dann erforderlich, wenn die Schule selbst ihren Integrationsauftrag für einen Teil der Schülerinnen und Schüler nicht im individuell erforderlichen Umfang wahrnehmen kann. Für den Bereich der Schulverweigerung gibt es keine Al-

leinzuständigkeiten, so dass eine Aufgliederung in durch Schule erreichbare und nichterreichbare junge Menschen mit entsprechender Funktionsteilung für Schule und Jugendhilfe nicht gerechtfertigt ist.

Die Schwierigkeiten dieser jungen Menschen als Folge komplexer Notlagen oder individueller Beeinträchtigungen können durch das System Schule nicht allein aufgefangen werden. Auf Grund von Stofforientierung, Gruppenlernen und Leistungsprinzip im Rahmen von Rollenerwartungen an Schülerinnen und Schüler sind die Erfüllung besonderer Anerkennungs- und Erziehungsbedarfe und am Einzelfall orientierte Vorgehensweisen für die Schule nur bedingt möglich. Die Jugendhilfe verfügt über andere Möglichkeiten, qualifizierte Hilfen bei schulischer Überlastung und (vollzogener) Desintegration einzusetzen. Eine vollständige Abkoppelung der Schülerinnen und Schüler vom schulischen Regelangebot hin zu reinen „Jugendhilfe-Projekten“ würde allerdings der primären Zuständigkeit der Schule nicht entsprechen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Regelanforderungen und Reintegration in den Hintergrund geraten

Die Jugendhilfe hat zwar nicht prinzipiell, aber fallbezogen häufig eine Mit-Zuständigkeit bei Schulverweigerung. Schuldistanziertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen sollte zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. In den Fällen, in denen Schule allein überfordert ist, könnte eine Hilfeplanung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung entsprechend SGB VIII notwendig werden. Diese Hilfeplanung ist nachrangig, aber mit den schulischen Angeboten zu verbinden. So entstehen fachliche Orientierungen und zentrale Verantwortlichkeiten mit Aussagen über Orte, Inhalte und Personen. Die Beteiligung der Eltern und wenn möglich der Betroffenen ist zentraler Bestandteil dieser Förder- und Hilfeplanung.

Auch bei gemeinsamen Projekten von Schule und Jugendhilfe erfordert die Sicherung des Bildungsweges für Kinder und Jugendliche der beschriebenen Zielgruppe den Bezug zu einer konkreten Schule. Im Regelfall sollen die Jugendhilfeeinrichtung und die kooperierende Schule regional verbunden und das Konzept so schulnah wie möglich und nötig ausgerichtet sein. Die Bildungsanteile im Sinne der Erteilung von Unterricht sind dabei durch Schule abzusichern. Im Netz der sozialräumlichen Angebotsstruktur der Jugendhilfe hat die Vernetzung Vorrang vor der Errichtung von Parallelangeboten oder gar von Parallelstrukturen.

6. Möglichkeiten zur Gestaltung der Kooperation

Strategien im Umgang mit Kinder und Jugendliche, die Schule verweigern, liegen primär im Verantwortungsbereich der Schule. Sie sind aber häufig auch zugleich Zielgruppe der Jugendhilfe. Beide Systeme haben, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Angebote zu entwickeln, die diesen jungen Menschen angemessene Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Erforderlich ist dafür eine enge Kooperation. Für die dazu notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Schule bedarf es einer partnerschaftlichen Kultur des Umgangs miteinander. Diese sollte u. a. gekennzeichnet

sein durch Offenheit, Gleichwertigkeit, Vertrauen und Respekt vor der Leistung des Gegenübers. Die Anerkennung der Andersartigkeit des Partners, die eigene Kompromissbereitschaft und die Wertschätzung von Engagement und konkretem Bemühen der Nachbarprofession sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeitsbündnis beider Systeme im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Möglichkeiten zur Kooperation eröffnen sich in Form der Systemkooperation, der Projektkooperation und der Zusammenarbeit bezogen auf den konkreten Einzelfall.

Nach der Problemfeststellung ist folgende Schrittfolge für die Zusammenarbeit sinnvoll:

- Problemanalyse und Selbstklärung
Was genau ist das Problem und wie stellt es sich dar? Welche Ziele verfolge ich/verfolgt meine Einrichtung? Was habe ich/haben wir zur Erreichung der Ziele bisher selbst getan? Was wäre darüber hinaus von meiner/unserer Seite in Zukunft leistbar?
- Ansprache von potentiellen Kooperationspartnern im eigenen und im anderen System und Organisation eines „Runden Tisches“, hier:
 - Zielformulierung. Alle Seiten verständigen sich über gemeinsame und getrennte Interessen und Ziele
 - Bestimmung von Schnittmengen und Konsensbildung
 - Verabredung der weiteren Vorgehensweise
- Weitere Schritte könnten u. a. sein:
 - Genaue Recherche in den Bereichen Jugendhilfe und Schule, u.a. zur Problemlage, zu eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -ressourcen
 - Bildung einer Ad hoc-Arbeitsgruppe mit zeitlicher Befristung, die an der Zielstellung des „Runden Tisches“ arbeitet, Verabredungen konkretisiert bzw. umsetzt
 - Bildung einer mittelfristig angelegten Arbeitsgruppe, die sich kontinuierlich trifft, z. B. besserer Information,

Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz und reibungsloserer Übernahme im arbeitsteiligen Wirken, zwecks punktueller Ressourcenbündelung, zwecks mittelfristiger strategischer Planung bzw. zwecks quantitativer und qualitativer Steigerung von konzeptionell, personell und strukturell abgesicherter Zusammenarbeit

- Entwicklung eines gemeinsamen Projektes

Um Kooperation gelingend zu gestalten und nachhaltig zu stabilisieren, sind folgende Strukturelemente hilfreich:

- Feste Ansprechpartner, die in ihrem System über Kompetenz und Befugnis verfügen und in interne Strukturen eingebunden sind
- Anbindung neuer Projekte und Kooperationsvorhaben an vorhandene Strukturen prüfen, um Verbindlichkeit herzustellen und um Doppelstrukturen zu vermeiden
- Gemeinsame Planung der Aktivitäten, klare Beschreibung der Aufgabenstellungen und Rollen für alle Beteiligten
- Verbindlichkeit. Ergebnisse und Verabredungen sollten in schriftlichen Arbeitskontrakten festgehalten werden. Berechenbare Zeiten, Orte, Beauftragungen, Übernahme in Schul- und Jugendhilfekonzepte, Geschäftsverteilungspläne, Stellenbeschreibungen etc. und die Entwicklung von Standards sorgen für eine strukturelle Absicherung des Projektes
- Begleitung, Überprüfung, Ergebniskontrolle. Auswertungen und Rückmeldungen sind unverzichtbar. In regelmäßigen Abständen müssen anstehende Probleme geklärt und die Zielerreichung überprüft werden
- Berücksichtigung aller Kooperationsebenen
- Einbezug externer Erfahrungen, Beratung durch kompetente Dritte. Hilfreich könnten u.a. sein: Vernetzung mit bestehenden Projekten, Konzeptberatung und Projektbegleitung durch die Landeskooperationsstelle Schule - Jugendhilfe, Nutzung des dortigen Informationspools